



Merkblatt zum Förderprogramm „Verbundausbildung in Unternehmen während der Corona-Pandemie“

Was ist das Ziel?

Das Förderprogramm unterstützt hessische Ausbildungsbetriebe im Ausbildungsjahr 2022/2023 dabei, trotz Verunsicherungen, wirtschaftlicher Risiken und geschäftlicher Beeinträchtigungen infolge der Pandemie neue Ausbildungsverhältnisse einzugehen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird das erste Ausbildungsjahr von Verbundausbildungen in Unternehmen, die in dem Ausbildungsjahr 2022/2023 begonnen werden. Als erstes Ausbildungsjahr gelten die ersten 12 Monate des Ausbildungsvertrags.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts unter 500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende) mit Sitz in Hessen. Für die Beschäftigtenzahl ist der Tag der Antragstellung maßgeblich.
- Bildungseinrichtungen, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Wirtschaftsverbände und ausbildungsberechtigte Unternehmen jeder Betriebsgröße, sofern sie externe Ausbildungsabschnitte für den Stammbetrieb übernehmen.

Nicht antragsberechtigt sind Bundes- und Landesbehörden.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Eine Förderung setzt die Erfüllung folgender Anforderungen voraus:

- Gefördert werden nur Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO), die im Ausbildungsjahr 2022/2023 beginnen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausbildungsverhältnisse mit Ehegatten.
- Es werden nur Erstausbildungen gefördert. Die Förderung von Personen, die eine Ausbildungen begonnen, aber nicht beendet haben, ist möglich, wenn diese im ersten Ausbildungsjahr begonnen oder fortgesetzt wird und es sich nicht um den gleichen Ausbildungsbetrieb handelt.
- Die Ausbildung wird als Verbundausbildung durchgeführt. Dabei kooperieren mindestens zwei Partnern pro Ausbildungsverhältnis, die durch gegenseitige Ergänzung in einem Beruf vollständig ausbilden können und dazu für das gesamte erste Ausbildungsjahr einen Kooperationsvertrag abschließen. Mindestens einer der Partner ist ein Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten, anerkannter Ausbildungsbetrieb nach BBiG oder HwO für die zu fördernden Verbundausbildungen und schließt die Ausbildungsverträge ab (Stammbetrieb). Als weitere Partner können Bildungseinrichtungen, Unternehmen und weitere Ausbildungspartner, die externe Ausbildungsabschnitte übernehmen können (Verbundpartner), hinzutreten.

- Es liegt ein Ausbildungsplan vor, der die Gliederung der Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr nach Ausbildungsabschnitten, Inhalten und Partnerverantwortung festlegt. Der Ausbildungsplan muss von der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO (z. B. Kammern) auf die Umsetzung der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans für das erste Ausbildungsjahr geprüft und genehmigt werden. Aus dem Ausbildungsplan geht die Anzahl der externen Ausbildungstage (Ausbildungstage außerhalb des Stammbetriebs bei einem Verbundpartner) hervor. Außerdem ist die Eintragung des Ausbildungsvertrags durch die zuständige Stelle nach BBiG oder HwO erforderlich.
- Die externen Ausbildungsabschnitte, die außerhalb des Stammbetriebs von den Verbundpartnern übernommen werden, müssen mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit (ohne Berufsschulzeit) im ersten Ausbildungsjahr umfassen. Bei der Berechnung werden Abschnitte mit zusätzlichem Unterricht, externer Ausbildungspraxis, Lehrgängen, Qualifizierung, Prüfungsvorbereitung oder mit E-Learning berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden können Zeiten der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge und der Lehrgänge, die aus den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) finanziert werden. Externe Ausbildungsabschnitte können im gesamten Bundesgebiet stattfinden.

Keine Verbundausbildung liegt vor bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns (verbundene Unternehmen). Ebenso liegt keine Verbundausbildung vor, wenn Stammbetrieb und Partnerbetrieb eine Praxisgemeinschaft der Freien Berufe bilden oder Stammbetrieb und Verbundpartner Angehörige sind.

Antragstellung mit Verbundpartner bzw. mit Stammbetrieb

Bei Antragstellung nach Ziffer 3.1 der Richtlinie (z.B. Einzelunternehmen) mit Angabe des/ der Verbundpartner/s sowie bei Antragstellung nach Ziffer 3.2 der Richtlinie (u.a. Bildungseinrichtungen) mit Angabe des Stammbetriebs kann eine Bewilligung erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen (unterzeichneter Antrag, Kooperationsvertrag, Ausbildungsvertrag, Ausbildungsplan und Selbsterklärung des Stammbetriebs (bei Antragstellung nach Ziffer 3.2 der Richtlinie) vollständig vorgelegt wurden.

Antragstellung ohne Verbundpartner bzw. ohne Stammbetrieb

Eine Antragstellung ohne Verbundpartner bzw. ohne Stammbetrieb ist grundsätzlich möglich.

Zu beachten ist jedoch, dass die Bewilligung bei Antragstellern nach Ziffer 3.1 der Richtlinie (z.B. Einzelunternehmen) ohne Angabe des/ der Verbundpartner/s erst dann erfolgen kann, wenn der/ die Verbundpartner feststeht/en und alle erforderlichen Unterlagen (unterzeichneter Antrag, Kooperationsvertrag, Ausbildungsvertrag, Ausbildungsplan) vollständig vorgelegt wurden.

Für Antragsteller nach Ziffer 3.2 der Richtlinie (z.B. Bildungseinrichtungen), die noch keinen Partnerbetrieb haben, gilt Folgendes:

Der Antragsteller, der die entsprechende Ausbildungsberechtigung haben muss, schließt einen Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden ab. Dieser Vertrag sowie der Ausbildungsplan und der unterschriebene Antrag müssen vorgelegt werden, damit eine Bewilligung erfolgen kann. Der Antragsteller übernimmt in diesem Falle sowohl die Funktion des Stammbetriebs als auch des Verbundpartners, bis ein geeigneter Stammbetrieb gefunden wurde. Die gesamte beim Antragsteller ausgebildete Zeit (ohne Berufsschulzeit und Praktika) gilt dann im Sinne der Förderung als externer Ausbildungsabschnitt. Wird innerhalb der 12 Fördermonate ein geeigneter Stammausbildungsbetrieb gefunden, sind der „neue“ Ausbildungsvertrag zwischen dem/ der Auszubildenden und dem gefundenen Stammbetrieb,

ein auf beide Verbundpartner angepasster Ausbildungsplan, der Kooperationsvertrag zwischen den Verbundpartnern, die Selbsterklärung des Stammbetriebs sowie ggf. die Erklärung Koordinierungsaufwand vorzulegen. Kann während der 12 Fördermonate kein geeigneter Stammbetrieb gefunden werden, muss die Ausbildung beim Antragsteller fortgeführt werden.

Die Förderung endet nach dem 12. Monat.

Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung und einer Festbetragsförderung für externe Ausbildungstage, die zusammen beantragt werden müssen. Darüber hinaus kann bei Antragstellern nach Ziffer 3.2 der Richtlinie ohne Angabe eines Stammbetriebs ein Zuschuss für die Koordinierungsleistungen beantragt werden.

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung umfasst die tatsächlich gezahlten monatlichen Ausbildungsvergütungen (ohne Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers und ohne Zuschläge wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen) bis zum Abschluss des ersten Ausbildungsjahrs für die Höchstdauer von 12 Monaten.

Festbetrag für externe Ausbildungstage

Jeder externe volle Ausbildungstag (=Ausbildungstag bei einem Verbundpartner) wird mit einem Festbetrag von 68 Euro gefördert, externe volle Ausbildungstage mit E-Learning mit 34 Euro.

Als externe Ausbildungstage gelten: Ausbildungsabschnitte in einem anderen Unternehmen, E-Learning, Abschnitte bei einem Bildungsträger, Unterricht/Förderung zusätzlich zur Berufsschule, Zusatzqualifizierung und Prüfungsvorbereitung. Ausgeschlossen ist die Anerkennung von Zeiten der verpflichtenden überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge, Berufsschulzeiten sowie Zeiten der von den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-Bau) finanzierten Lehrgänge der Bauwirtschaft.

Gefördert werden ausschließlich Anwesenheitstage (ohne Urlaub, Berufsschulzeiten oder andere Abwesenheit), die auf eine fünftägige Arbeitswoche entfallen.

Maximal können alle Ausbildungstage des ersten Ausbildungsjahrs als externe Ausbildungstage gefördert werden.

Zuschuss für Koordinierungsleistungen

Antragsteller nach Ziffer 3.2 der Richtlinie (z.B. Bildungseinrichtungen), die noch keinen geeigneten Stammbetrieb gefunden haben, können einen Zuschuss für Koordinierungs-, Akquise- und Matching-Leistungen in Höhe eines Festbetrages von 31 Euro für jeden vollen externen Ausbildungstag des Auszubildenden beantragen. Der Zuschuss zu den Koordinierungsleistungen kann maximal bis zu dem Zeitpunkt ausgezahlt werden, bis ein geeigneter Stammbetrieb gefunden wurde.

Eine Kumulation der Förderung für das gleiche Ausbildungsverhältnis mit Mitteln aus den hessischen Förderprogrammen „Hauptschülerprogramm“, „gut ausbilden“, „Ausbildungsplatzförderung und „Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte“, der Bundesförderung „Ausbildungsplätze sichern“ sowie aus weiteren Bundes- und EU-Förderungen mit gleicher Zielsetzung ist nicht zulässig.

Wo, wann und wie muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist **vor Ausbildungsbeginn** elektronisch über die Website des Regierungspräsidiums Kassel (rp-kassel.hessen.de) zu stellen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum beim Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel). Erfolgt die Antragstellung erst nach Ausbildungsbeginn, ist eine Förderung ausgeschlossen. **Die Antragstellung für das Ausbildungsjahr 2022/2023 ist voraussichtlich ab dem 01.04.2022 möglich. Anträge für das Ausbildungsjahr 2021/2022 können nicht mehr gestellt werden.**

Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden. Beizufügende Unterlagen können nachgereicht werden. Pro Auszubildendem ist ein Antrag zu stellen. Die Beantragung der Fördermittel für mehrere Auszubildende durch einen Antragsteller wird durch die elektronische Antragstellung erleichtert.

Das RP Kassel bewilligt nach Maßgabe der Förderrichtlinie „Verbundausbildung in Unternehmen während der Corona-Pandemie“ durch schriftlichen Bewilligungsbescheid im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Fördermittel werden (ggf. rückwirkend) ab Ausbildungsbeginn bewilligt.

Wie wird die Förderung ausgezahlt?

Die Fördermittel werden zu zwei Zeitpunkten abgerufen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. Für jeden Mittelabruf muss als Nachweis der externen Ausbildungstage eine vom Verbundpartner unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen und Unterschrift der Auszubildenden (Vordruck s. Homepage des RP Kassel) sowie Gehaltsabrechnungen der vergangenen Monate als Nachweis über das Weiterbestehen des Ausbildungsverhältnisses beigefügt werden. Bei Antragstellung nach Ziffer 3.2 der Richtlinie (z.B. Bildungseinrichtungen) ohne Angabe eines Stammbetriebs und Beantragung des Zuschusses zu dem Koordinierungsaufwand nach Nr. 5.3 der Richtlinie, muss zudem eine Erklärung beigefügt werden, dass ein Koordinierungsaufwand erbracht wurde (Vordruck s. Homepage des RP Kassel).

Die auf der Homepage des RP Kassel verfügbaren Vordrucke müssen verpflichtend verwendet werden.

Einzelfragen

Was sind die Mindestinhalte des Ausbildungsplans?

Der Ausbildungsplan muss die zeitliche und sachliche Gliederung des ersten Ausbildungsjahrs in externe und interne Ausbildungsabschnitte enthalten:

Dies umfasst folgende Angaben:

- Angaben zum Auszubildenden, Ausbildungsberuf, Ausbildungsbetrieb, Zeitraum der Ausbildung
- Fachliche Inhalte des Ausbildungsberufsbilds im jeweiligen Ausbildungsabschnitt
- verantwortlicher Partner für den jeweiligen Abschnitt plus Kennzeichnung Stammbetrieb/Verbundpartner
- Datumsangabe für jeweiligen Zeitabschnitt, bei externen Ausbildungsabschnitten Zahl der jeweiligen externen Tage, besondere Kennzeichnung von E-Learning-Tagen
- Gesamtzahl der externen Tage im ersten Ausbildungsjahr, Angabe der E-Learning Tage

Musterausbildungspläne der Kammern/zuständigen Stellen können verwendet werden. Es ist jedoch ggf. durch Ergänzungen sicherzustellen, dass die oben erwähnten Mindestinhalte aus dem Ausbildungsplan eindeutig hervorgehen. Der Ausbildungsplan muss von der zuständigen Stelle genehmigt und unterzeichnet worden sein.

Wie wird das erforderliche Drittel der Ausbildungszeit für externe Ausbildungsabschnitte im ersten Ausbildungsjahr ermittelt? Wie hoch ist es?

Die Berechnungsformel lautet:

Ein Drittel x (Summe aller Arbeitstage im ersten Ausbildungsjahr – Berufsschultage im ersten Ausbildungsjahr) = erforderliche Anzahl der externen Ausbildungstage im ersten Ausbildungsjahr (aufgerundet)

Arbeitstage sind zu verstehen als Wochenarbeitstage ohne Feiertage und Urlaubsanspruch (angesetzt mit 230 Tagen). Die Berufsschultage sind darin inbegriffen. Sie werden mit 70 Arbeitstagen pro Ausbildungsjahr angesetzt.

Bezogen auf 12 Monate ergibt sich daraus, dass mindestens 53 Tage durch externe Ausbildungstage (inkl. E-Learning-Tage) belegt sein müssen. Diese 53 Tage sind bei einem Ausbildungsplan für 12 Monate als Untergrenze zugrunde zu legen. In den Ausnahmefällen, in denen der Bewilligungszeitraum keine 12 Monate umfasst, gilt entsprechend ein anteiliger Wert als Untergrenze.

Was sind die Mindestinhalte des Kooperationsvertrags?

Der Kooperationsvertrag zwischen den Verbundpartnern sollte Regelungen zu den folgenden Punkten enthalten:

Benennung der Partner, Aufführung der vom jeweiligen Partner übernommenen zeitlichen und inhaltlichen Abschnitte der Ausbildung, Verpflichtung zur Weiterleitung des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung an Stammausbildungsbetrieb (falls Stammbetrieb nicht Antragsteller ist), Aufführung der Auszubildenden (ggf. in einer Anlage)

Im Kooperationsvertrag ist außerdem die Ausbildungsverantwortung zu regeln. Wir empfehlen, die vertragliche und finanzielle Verantwortung dem Stammbetrieb zuzuordnen.

Die Kammern bzw. zuständigen Stellen halten häufig Muster-Kooperationsvereinbarungen bereit, an denen sich die Verbundpartner orientieren können. Ein Beispiel finden Sie bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main: https://www.hwk-rhein-main.de/adbimage/10779/asset-original//kooperationsvertrag_formular.pdf

Weitere Informationen zum Förderprogramm, sowie den Zugang zum Antragsportal finden Sie unter folgendem Link:

<https://rp-kassel.hessen.de/bürger-staat/förderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyförderung>

Kontaktdaten des Regierungspräsidiums Kassel:

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Soziales und Förderwesen
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Caroline Hirt
Tel.: 0561 106 4091
E-Mail: caroline.hirt@rpks.hessen.de

Daniela Beck
Tel.: 0561 106 2503
E-Mail: daniela.beck@rpks.hessen.de